

Gesundheitsgesetz

vom 16. November 1999

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 23. März 1999;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Pflege und alle weiteren Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheit, die von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts ausgeübt werden.

² Der Begriff «Pflege» umfasst jeden Dienst an Einzelpersonen, Personengruppen oder an der Bevölkerung, der die Förderung, die Verbesserung, den Schutz, die Beurteilung, die Überwachung, die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit zum Ziel hat.

³ Das Gesetz regelt namentlich:

- a) die zuständigen Behörden und die kantonale Gesundheitsplanung;
- b) die Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention;
- c) die Beziehungen zwischen Patientinnen bzw. Patienten, Gesundheitsfachpersonen und Institutionen des Gesundheitswesens;
- d) die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens;
- e) den Betrieb der Institutionen des Gesundheitswesens;
- f) die Kontrolle und das Inverkehrbringen der Heilmittel;
- g) die gesundheitspolizeilichen Massnahmen;
- h) die Überwachung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheit;
- i) die Massnahmen der Prävention, der Vorbereitung und des Einsatzes bei ausserordentlichen Lagen im Gesundheitsbereich, die insbesondere

durch Katastrophen, Notlagen, Grossunfälle oder andere grössere Schadenfälle hervorgerufen werden.

Art. 2 Ziele

¹ Die Gesundheit als Zustand physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens ist nicht nur im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung zu bewerten. Sie ist ein elementares Gut, das des Schutzes bedarf.

² Das Gesetz bezweckt die Förderung, den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit der Einzelpersonen und der Bevölkerung insgesamt, unter Wahrung der Würde, Freiheit, Integrität und Gleichheit der Personen.

³ Es fördert das Verantwortungsbewusstsein des Individuums, der Familie und der Allgemeinheit in gesundheitlichen Belangen.

Art. 3 Verpflichtung des Staates und der Gemeinden

¹ Der Staat und die Gemeinden tragen in der Bestimmung und Durchführung ihrer Aufgaben der Gesundheit Rechnung und unterstützen die Schaffung von Lebensbedingungen, die der Gesundheit zuträglich sind.

² Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Staat mit dem Bund, den Kantonen, den Gemeinden, den Gesundheitsfachpersonen und den Institutionen des Gesundheitswesens im privaten und öffentlichen Sektor sowie mit allen betroffenen Kreisen zusammen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit sorgt er für die Koordination der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheit.

³ Auf Verlangen der für den Gesundheitsbereich zuständigen Direktion kann der Staatsrat jeden Entwurf für ein Gesetz, ein Dekret oder einen Beschluss daraufhin untersuchen, ob er sich nachteilig auf die Gesundheit auswirkt, und gegebenenfalls einen Bericht über die Massnahmen hinzufügen, mit denen die Auswirkungen abgeschwächt werden sollen.

Art. 4 Mittel

Die Ziele dieses Gesetzes müssen mit geeigneten Mitteln erreicht werden, die sich durch ihre Qualität auszeichnen und sowohl für die Einzelpersonen als auch für die Allgemeinheit finanziell tragbar sind.

Art. 5 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben alle die Gesundheit betreffenden Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

2. KAPITEL

Zuständige Behörden und Gesundheitsplanung

1. ABSCHNITT

Zuständige Behörden

Art. 6 Staatsrat

¹ Der Staatsrat bestimmt die kantonale Gesundheitspolitik; er hat die Oberaufsicht über das Gesundheitswesen.

² In dieser Funktion übt er die folgenden Befugnisse aus:

- a) Er beschliesst die kantonale Gesundheitsplanung.
- b) Er koordiniert die kantonale Gesundheitspolitik.
- c) Er ernennt die Mitglieder der Kommissionen nach diesem Gesetz.

³ Er übt ausserdem alle Aufgaben und Kompetenzen aus, die ihm aufgrund dieses Gesetzes zufallen.

Art. 7 Direktion

a) Grundsätze

¹ Die für den Gesundheitsbereich zuständige Direktion¹⁾ (die Direktion) ist für die Umsetzung der kantonalen Gesundheitspolitik zuständig. In dieser Funktion sorgt sie für den Vollzug der internationalen Vereinbarungen, des Bundesrechts, der interkantonalen Vereinbarungen und der kantonalen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Gesundheit.

² Sie übt die Aufsicht über das Gesundheitswesen aus.

³ Sie übt zudem alle Aufgaben und Kompetenzen aus, die ihr aufgrund dieses Gesetzes zufallen, sowie all jene, für die kein anderes staatliches Organ nach der eidgenössischen und kantonalen Gesundheitsgesetzgebung zuständig ist.

⁴ Sie verfügt zu diesem Zweck über das Amt für Gesundheit, die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt, die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker und die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker.

¹⁾ Heute: *Direktion für Gesundheit und Soziales*.

Art. 8 b) Abtretung von Vollzugsaufgaben

¹ Die Direktion kann Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz namentlich in Form von Leistungsaufträgen an öffentliche oder private Organe abtreten, behält jedoch ihre Entscheidungsgewalt.

² Der Leistungsauftrag beschreibt genau die abgetretenen Vollzugsaufgaben, die Art ihrer Finanzierung nach Massgabe der kantonalen Gesundheitsplanung und die Instrumente zu ihrer Evaluation. Seine Geltungsdauer beschränkt sich grundsätzlich auf höchstens drei Jahre, kann aber verlängert werden.

³ Das beauftragte Organ muss der Direktion einen jährlichen Tätigkeitsbericht sowie sämtliche Informationen liefern, die für die Kontrolle der Auftragserfüllung, namentlich der Qualität, Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen nötig sind.

⁴ Die Direktion kann den Auftrag entziehen, wenn das beauftragte Organ seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, und im Fall von vorsätzlicher Täuschung oder grober Fahrlässigkeit die vollständige oder teilweise Rückerstattung der ausgerichteten Beträge fordern.

Art. 9 Amt für Gesundheit

¹ Das Amt für Gesundheit ist das Vollzugsorgan der Direktion. Es nimmt insbesondere alle Planungs- und Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit wahr, für die keine andere Dienststelle der Direktion zuständig ist.

² Es berät die Direktion innerhalb dieses Aufgabengebiets.

Art. 10 Kantonsärztin / Kantonsarzt

¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt leitet das Kantonsarztamt. Sie oder er wird mit allen medizinischen Fragen des Gesundheitswesens betraut und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr oder ihm aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zufallen.

² Sie oder er berät die Direktion in Fragen der Pflege, der Gesundheitsförderung, der Prävention und des Gesundheitsschutzes.

Art. 11 Kantonsapotheker / Kantonsapothekerin

¹ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker ist für die Kontrolle und das Inverkehrbringen der Heilmittel sowie für die Überwachung der Apotheken und Drogerien verantwortlich. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes übt sie oder er auch die Kontrolle der Betäubungsmittel aus und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr oder ihm aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zufallen.

² Sie oder er berät die Direktion innerhalb dieses Aufgabengebiets.

Art. 12 Kantonschemikerin / Kantonschemiker

¹ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker leitet das Kantonale Laboratorium. Sie oder er ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung für die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, der Giftstoffe sowie der Schwimm- und Strandbäder verantwortlich.

² Sie oder er kann auch Analysen vornehmen, die dem Vollzug der gesundheitspolizeilichen Massnahmen dienen.

³ Sie oder er berät die Direktion innerhalb dieses Aufgabengebiets.

Art. 13 Kantonstierärztin / Kantonstierarzt

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt trifft die gesundheitspolizeilichen Massnahmen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und Krankheitserregern. Sie oder er kontrolliert die tiermedizinischen Heilmittel, soweit nicht die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker zuständig ist.

² Sie oder er berät die Direktion innerhalb dieses Aufgabengebiets.

Art. 14 Gesundheitsrat

¹ Für die Beratung des Staatsrats und der Direktion in allgemeinen Gesundheitsfragen wird ein Gesundheitsrat eingesetzt. Dieser kann namentlich zu Fragen der Gesundheitspolitik und der Ethik Stellung nehmen.

² Seine Kompetenzen, seine Zusammensetzung und Organisation werden im Einzelnen vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 15 Planungskommission

¹ Für die Gesundheitsplanung wird eine Kommission eingesetzt.

² Die Kommission erarbeitet zuhanden des Staatsrats die kantonale Gesundheitsplanung und äussert sich insbesondere über den Pflegebedarf der Bevölkerung und die spezifischen Mittel zu dessen Befriedigung.

³ Sie besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion für das Präsidium, der Leiterin oder dem Leiter des Amts für Gesundheit, der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt sowie aus fünf vom Staatsrat und fünf vom Grossen Rat ernannten Mitgliedern; die Privatwirtschaft muss angemessen vertreten sein. Ihre Kompetenzen, ihre Zusammensetzung und Organisation werden im Einzelnen vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 16 Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention

¹ Eine Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention wird eingesetzt, auf deren Gutachten und Stellungnahmen sich der Staatsrat stützt.

² Ihre Aufgabe besteht namentlich darin, sich zu den Projekten für Gesundheitsförderung und Prävention und zur Umsetzung des kantonalen Plans für Gesundheitsförderung und Prävention zu äussern.

³ Ihre Kompetenzen, ihre Zusammensetzung und Organisation werden im Einzelnen vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 17 Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte

¹ Es wird eine Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte eingesetzt.

² Im Rahmen ihres Auftrags übt sie von Amtes wegen oder auf Antrag die folgenden Befugnisse aus:

- a) Sie kann von den Gesundheitsfachpersonen und den Institutionen des Gesundheitswesens sämtliche Informationen verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion braucht.
- b) Sie kann jederzeit Inspektionen und Kontrollen durchführen.
- c) Sie kann Richtlinien und Weisungen erlassen, die zur Befolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes nötig sind.
- d) Sie instruiert die Fälle, in denen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen über die Gesundheitsfachpersonen und die Patientenrechte verstossen wurde.
- e) Sie erfüllt zudem sämtliche Aufgaben, die ihr aufgrund des Gesetzes zufallen.

³ Sie bezeichnet unter ihren Mitgliedern eine Mediatorin oder einen Mediator mit dem Auftrag, die Patientinnen und Patienten über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und Streitigkeiten zu schlichten.

⁴ Sie besteht aus neun Mitgliedern, die die betroffenen Kreise vertreten. Ihr Sekretariat wird von einer Juristin oder einem Juristen geführt. Ihre Kompetenzen, ihre Zusammensetzung, ihre Organisation und das Verfahren, mit dem sie angerufen wird, werden im Einzelnen vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 17a Sanitätsdienstliches Führungsorgan

¹ Es wird ein Sanitätsdienstliches Führungsorgan (SFO) eingesetzt.

² Seine Aufgabe besteht darin, Massnahmen zur Prävention ausserordentlicher Lagen im Gesundheitsbereich zu ergreifen sowie die Vorbereitung auf solche Lagen und bei einem Ereignis den Einsatz zu leiten.

³ Es besteht aus der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt, die oder der den Vorsitz führt, der Koordinatorin oder dem Koordinator für ausserordentliche Lagen, aus Vertreterinnen und Vertretern der Institutionen des Gesundheitswesens und der Gesundheitsfachpersonen sowie aus weiteren ständigen und nichtständigen Mitgliedern; es kann Sachverständige beiziehen.

⁴ Es arbeitet mit dem kantonalen Führungsorgan im Bereich des Bevölkerungsschutzes zusammen, dem es Vorschläge unterbreitet und von dem es Richtlinien und Weisungen erhält. Es arbeitet auch mit den sanitätsdienstlichen Führungsorganen anderer Kantone und des Bundes zusammen.

⁵ Seine Zuständigkeiten, seine Zusammensetzung und seine Organisation werden vom Staatsrat im Einzelnen festgesetzt.

Art. 18 Oberamtmann oder Oberamtfrau

¹ Die Oberamtfrau oder der Oberamtmann koordiniert die Aufgaben, die den Gemeinden aufgrund dieses Gesetzes zufallen, soweit mehrere Gemeinden des Bezirks betroffen sind.

² Teilen sich Gemeinden mehrerer Bezirke in eine Aufgabe, so beraten die betroffenen Oberamtfrauen und Oberamtänner miteinander und beauftragen jemanden unter ihnen, die Aufgaben der Gemeinden zu koordinieren.

Art. 19 Gemeinde

Die Gemeinde bildet die örtliche Gesundheitsbehörde. Ihr obliegt die Anordnung und Ausführung der Massnahmen im Zusammenhang mit der allgemeinen Hygiene und der Friedhofsordnung. Sie nimmt zudem alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die ihr aufgrund der kantonalen Gesetzgebung zufallen.

2. ABSCHNITT

Kantonale Gesundheitsplanung

Art. 20 Grundsatz

¹ Auf Antrag des Staatsrats setzt der Grosse Rat die vorrangigen Ziele der kantonalen Gesundheitsplanung fest.

² Die kantonale Gesundheitsplanung geht von einer Beurteilung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung aus. Sie bezweckt die Ermittlung des Pflegebedarfs in Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und die Bestimmung der Mittel, mit denen dieser Bedarf am rationellsten und wirtschaftlichsten befriedigt und eine angemessene, qualitativ hoch stehende Pflege sichergestellt werden kann. Sie beinhaltet namentlich die kantonale Spitalplanung, den kantonalen Plan für die Pflege im Bereich psychische Gesundheit und den kantonalen Plan für Gesundheitsförderung und Prävention.

³ Die Erstellung und Ausführung der kantonalen Gesundheitsplanung werden in besonderen Gesetzesbestimmungen geregelt.

Art. 21 Statistik und andere Indikatoren

¹ Die Direktion regelt nach den entsprechenden anerkannten Normen die Erhebung, die Analyse und die Veröffentlichung der statistischen Daten und der weiteren Indikatoren, die zur Erstellung und Evaluation der kantonalen Gesundheitsplanung benötigt werden.

² Die Gesundheitsfachpersonen und Institutionen des Gesundheitswesens sind gehalten, zur Erhebung der statistischen Daten und der weiteren Indikatoren, die zur Erstellung und Evaluation der kantonalen Gesundheitsplanung benötigt werden, beizutragen.

Art. 22 Bericht über die Gesundheit der Bevölkerung

Aufgrund der Statistik und der weiteren Indikatoren, die für die Erstellung und Evaluation der kantonalen Gesundheitsplanung benötigt werden, erstellt die Direktion einen Bericht über die Gesundheit der Bevölkerung, der mindestens alle fünf Jahre veröffentlicht wird. Sie kann ein öffentliches oder privates Organ mit der Erstellung des Berichts betrauen.

Art. 23 Finanzierung

¹ Der Staat kann grundsätzlich nur Tätigkeiten finanzieren, die den vorrangigen Zielen der kantonalen Gesundheitsplanung entsprechen. Dabei berücksichtigt er die besonderen Bestimmungen über die Finanzierung der

Pflege und über die Lastenaufteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden.

² Die Voraussetzungen für die Finanzierung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheit werden in besonderen Gesetzesbestimmungen geregelt; die Artikel 28 und 98 bleiben vorbehalten.

3. KAPITEL

Gesundheitsförderung und Prävention

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Gesundheitsförderung

Die Gesundheitsförderung bezweckt die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Einzelpersonen und der Gesamtbevölkerung. Sie zielt fortlaufend auf die Förderung von Lebensgewohnheiten und Lebensbedingungen hin, die der Gesundheit zuträglich sind.

Art. 25 Prävention

Die Prävention hat zum Ziel, Erkrankungen und Unfälle zu verhüten und ihre Zahl und Schwere zu vermindern. Sie umfasst zudem die Massnahmen zur Abschwächung der Krankheits- und Unfallfolgen.

Art. 26 Massnahmen und Projekte für Gesundheitsförderung und Prävention

¹ Die Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention umfassen namentlich:

- a) die Information und Erziehung der Bevölkerung im Hinblick auf die Gesundheit und die sie beeinflussenden Faktoren sowie auf Gesundheitsprobleme, namentlich mit dem Ziel, das Verantwortungsbewusstsein der Einzelpersonen, der Familien und der Allgemeinheit sowie eine gesunde Ernährungsweise und Lebensführung zu fördern;
- b) die Unterstützung und Beratung der unmittelbar von einem Gesundheitsproblem betroffenen Personen oder Personengruppen;
- c) die Früherkennung von Gesundheitsproblemen;
- d) die Verhütung oder frühzeitige Behandlung von Gesundheitsproblemen;

- e) die epidemiologische Forschung;
- f) die Ausbildung der Gesundheitsfachleute und weiteren Personen, die in der Gesundheitsförderung und Prävention tätig sind;
- g) die Schaffung von Lebensbedingungen, die der Gesundheit zuträglich sind.

² Geplant, durchgeführt und evaluiert werden diese Massnahmen in spezifischen Projekten. Diese können von öffentlichen oder privaten Organen ausgeführt werden.

Art. 27 Kantonaler Plan für Gesundheitsförderung und Prävention

¹ Der kantonale Plan für Gesundheitsförderung und Prävention bestimmt die Bedürfnisse je nach betroffenem Gebiet und die geeigneten Massnahmen zu ihrer Befriedigung.

² Die Direktion sorgt für die Umsetzung des kantonalen Plans für Gesundheitsförderung und Prävention. In diesem Zusammenhang koordiniert sie die Projekte für Gesundheitsförderung und Prävention und stellt die Qualitätskontrolle bei diesen Projekten sicher; sie fördert entsprechende Untersuchungen.

Art. 28 Finanzierung

¹ Der Staatsrat sieht im Jahresvoranschlag die nötigen Mittel für die Ausarbeitung, Subventionierung, Evaluation und Kontrolle des kantonalen Plans und der Projekte für Gesundheitsförderung und Prävention vor.

² Er kann Projekte ausarbeiten oder subventionieren, die den vorrangigen Zielen des kantonalen Plans für Gesundheitsförderung und Prävention entsprechen. Auch kann er Institutionen des Gesundheitswesens auf diesem Gebiet subventionieren.

³ Der Staatsrat setzt die Kriterien und Modalitäten der Subventionierung dieser Projekte und Institutionen fest.

2. ABSCHNITT

Hauptgebiete und Aufgaben des Staates

Art. 29 Begleitung von Eltern und Kind

¹ Der Staat fördert die Massnahmen zur Begleitung von Eltern und Kind, damit jedes Kind unter den bestmöglichen gesundheitlichen Voraussetzungen geboren wird und sich entwickeln kann.

² Er unterstützt insbesondere die an werdende Eltern und an Familien gerichtete Hilfe und Beratung.

Art. 30 Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen

¹ Der Staat bestimmt die Organisation der Gesundheitsförderung und Prävention in den Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter, in den Kindergärten, den Primarschulen, den Schulen der Orientierungsstufe und der Sekundarstufe II sowie in den Berufsschulen. Dabei arbeitet er mit den Gemeinden und den Institutionen des Gesundheitswesens zusammen.

² Ebenso bestimmt er die Organisation der schulärztlichen Betreuung und Gesundheitsüberwachung in den Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter, in den Kindergärten, den Primarschulen, den Schulen der Orientierungsstufe und der Sekundarstufe II sowie in den Berufsschulen.

³ Er setzt insbesondere die Aufgaben, die Kompetenzen und die Organisation der Schulärztinnen und Schulärzte und der übrigen für die Schulgesundheitspflege verantwortlichen Gesundheitsfachpersonen und Institutionen des Gesundheitswesens fest sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden auf diesem Gebiet.

Art. 31 Übertragbare Krankheiten

¹ Der Staat trifft die nötigen Massnahmen, um übertragbaren Krankheiten, einschliesslich Tierseuchen, vorzubeugen und ihre Ausbreitung zu verhindern. Er vollzieht die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Er unterstützt insbesondere die Information über diese Krankheiten und fördert ihre Verhütung unter anderem durch Impfkampagnen. Er kann solche Impfungen für obligatorisch erklären.

Art. 32 Weit verbreitete schwere Krankheiten

¹ Der Staat fördert die nötigen Vorbeugungsmassnahmen gegen die Ausbreitung von Krankheiten, die unter dem Aspekt der Erkrankungs- und Sterberate erhebliche soziale und wirtschaftliche Folgen haben, sowie die nötigen Massnahmen zur Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit und Selbständigkeit der betroffenen Personen. Er fördert namentlich die Lebensgewohnheiten und Lebensbedingungen, mit denen solche Krankheiten verhütet oder begrenzt werden können.

² Er unterstützt insbesondere die Information über solche Krankheiten.

Art. 33 Psychische Gesundheit

¹ Der Staat unterstützt die Projekte zur Förderung der psychischen Gesundheit und zur Vorbeugung gegen Entwicklungsstörungen und psychische Erkrankungen.

² Er stellt die Aufsicht über die Institutionen sicher, die mit der Planung und Durchführung solcher Projekte betraut werden, und sorgt für die Koordination unter diesen Institutionen.

Art. 34 Prävention der Suchtmittelabhängigkeit

a) Grundsatz

¹ Der Staat unterstützt die Projekte zur Vorbeugung gegen Tabak- und Alkoholmissbrauch und weitere Formen der Suchtmittelabhängigkeit sowie die Projekte zur Betreuung suchtmittelabhängiger Personen.

² Der Staatsrat bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen der Institutionen des Gesundheitswesens, die diese Projekte im Rahmen der kantonalen Gesundheitsförderungs- und Präventionspolitik durchführen.

Art. 35 b) Werbung

¹ Die Werbung für alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, Medikamente und andere gesundheitsschädliche Substanzen ist in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und in deren unmittelbarer Umgebung untersagt.

² Die Gemeindereglemente können die gleiche Massnahme vorsehen.

Art. 35a Schutz vor dem Passivrauchen

¹ Das Rauchen ist verboten in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, insbesondere in:

- a) Gebäuden der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitälern und anderen Pflegeeinrichtungen;
- c) Kinderhorten, Altersheimen und vergleichbaren Einrichtungen;
- d) Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug;
- e) Bildungsstätten;
- f) Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- g) Sportstätten;
- h) Gaststätten im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz, unabhängig von der Patentkategorie;
- i) Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs;

j) Verkaufsgeschäften und Einkaufszentren.

² Die Direktion des Betriebes kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie von den übrigen Räumen luftdicht abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit wirksamer Belüftung versehen sind (Raucherräume).

³ Der Staatsrat legt die Anforderungen an die Beschaffenheit von Raucherräumen und an die Belüftung fest. Zudem kann er abweichende Vorschriften erlassen für Zwangsaufenthaltsorte sowie für Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

Art. 36 Hygiene, Medizin und Sicherheit am Arbeitsplatz und Unfallverhütung

Der Staat fördert die Massnahmen, die der Hygiene, der medizinischen Betreuung und der Sicherheit am Arbeitsplatz in allen Berufssparten sowie der Unfallverhütung dienen. Er vollzieht die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 37 Sexualinformation und Familienplanung

Der Staat umschreibt und unterstützt die Massnahmen der Sexualinformation und Familienplanung. Er vollzieht die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 38 Gesundheitsförderung bei Betagten

Der Staat unterstützt und fördert die Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention bei betagten Personen, damit diese so lange wie möglich ihre Selbständigkeit wahren und in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können.

4. KAPITEL

Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 39 Geltungsbereich

Dieses Kapitel bestimmt die Rechte und Pflichten der Personen, denen durch Gesundheitsfachpersonen oder eine Institution des

Gesundheitswesens im öffentlichen oder privaten Sektor Pflege zuteil wird.

Art. 40 Pflichten der Patientinnen und Patienten

¹ Die Patientinnen und Patienten bemühen sich, zum guten Verlauf ihrer Pflege beizutragen, insbesondere indem sie die Anordnungen, in die sie eingewilligt haben, befolgen und indem sie den Gesundheitsfachpersonen möglichst vollständige Auskünfte über ihren Gesundheitszustand erteilen.

² Bei stationärer Betreuung beachten sie das Hausreglement und nehmen auf die Gesundheitsfachpersonen und die übrigen Patientinnen und Patienten Rücksicht.

Art. 41 Begleitung

a) der Patientinnen und Patienten in einer Institution des Gesundheitswesens

Jede Person, die sich in einer Institution des Gesundheitswesens aufhält, hat Anspruch auf Betreuung und auf Beratung während des ganzen Aufenthaltes. Sie hat insbesondere Anspruch auf Unterstützung von Seiten ihrer Angehörigen.

² Vom Staatsrat anerkannte unabhängige Organisationen können bei der Begleitung der Patientinnen und Patienten in einer Institution des Gesundheitswesens helfen. Die Institutionen halten für ihre Patientinnen und Patienten eine Liste dieser Organisationen zur Verfügung.

Art. 41a b) der Patientinnen und Patienten des Freiburger Netzes für die Pflege im Bereich psychische Gesundheit

¹ Auf ausdrückliches Verlangen einer Patientin oder eines Patienten kann ihr oder ihm eine Beratungs- und Begleitperson im Umgang mit den Gesundheitsfachleuten, dem Freiburger Netz für die Pflege im Bereich psychische Gesundheit (FPN) und mit Behörden zur Seite stehen. Diese können ihre Anwesenheit nicht ablehnen.

² Die Rolle der Beratungs- und Begleitperson besteht darin, wenn möglich einen Kompromiss zwischen den Wünschen der Patientin oder des Patienten und den Anforderungen des FPN zu finden. Sie kann jedoch keinerlei Vertretung wahrnehmen.

³ Die Direktion bezeichnet die Beratungs- und Begleitpersonen nach Anhören der unabhängigen und nicht gewinnorientierten Organisationen, die vom Staatsrat nach diesem Gesetz anerkannt werden, um zur Begleitung von Patientinnen und Patienten in Institutionen beizutragen.

⁴ Diese Organisationen können Beratungs- und Begleitpersonen ausbilden sowie ihre Tätigkeit organisieren und koordinieren. Das FPN hält den Patientinnen und Patienten ein aktualisiertes Verzeichnis der von der Direktion zugelassenen Beratungs- und Begleitpersonen zur Verfügung.

Art. 42 c) der sterbenden Personen

¹ Sterbende haben Anspruch auf angemessene Pflege, Linderung ihrer Leiden und Zuwendung. Auch im Heim oder Spital soll ihnen Begleitung und die Nähe ihrer Angehörigen zuteil werden.

² Den Angehörigen und betroffenen Gesundheitsfachpersonen soll die notwendige Hilfe und Beratung zukommen.

³ Der Staat sorgt für die Förderung der Palliativpflege im Kanton.

Art. 43 Rechtsschutz
a) Allgemeines

¹ Jede Person, die einen Verstoß gegen die in diesem Gesetz anerkannten Patientenrechte geltend machen kann, hat die Möglichkeit:

a) sich jederzeit an die Mediatorin oder den Mediator zu wenden;

b) eine Klage bei der Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte einzureichen.

² Im Fall einer Klage untersucht die Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte die Akten und leitet sie gegebenenfalls zusammen mit ihrer Stellungnahme an die Direktion weiter, damit diese einen Entscheid fällt. Die Klägerin oder der Kläger ist parteifähig.

³ Der Staatsrat setzt das für die Vermittlung (Mediation) und die Klage geltende Verfahren im Einzelnen fest. Das Verfahren muss einfach, rasch und unentgeltlich sein, ausser im Fall einer offensichtlich missbräuchlichen Klage.

Art. 43a b) Interne Beschwerden im FPN

¹ Ausser den schriftlichen Informationen über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Bedingungen ihrer Betreuung müssen alle Patientinnen und Patienten des FPN oder gegebenenfalls ihre therapeutische oder gesetzliche Vertretung Informationen über das Verfahren erhalten, nach welchem das FPN Beschwerden behandelt.

² Das FPN muss ein internes Reglement für die Festsetzung dieses Verfahrens und die Bezeichnung der verantwortlichen Personen erlassen.

³ Das interne Beschwerdeverfahren muss den Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen ermöglichen, ihre Rechte in Bezug auf die Pflege als auch auf die Betreuungs- oder Aufenthaltsbedingungen geltend zu machen, ohne dabei Denunziation oder unbegründeter Kritik Vorschub zu leisten. Jede Beschwerde muss rasch und effizient behandelt werden. Die sich beschwerenden Personen sind über die ergriffenen Massnahmen zu informieren.

2. ABSCHNITT

Grundlegende Rechte

Art. 44 Recht auf Pflege

Jede Person hat Anspruch darauf, in jedem Lebensabschnitt unter Wahrung ihrer Würde und wenn möglich in ihrem gewohnten Umfeld die ihrem Gesundheitszustand entsprechende Pflege zu erhalten.

Art. 45 Freie Wahl a) der Gesundheitsfachperson

¹ Jede Person hat das Recht, sich an die Gesundheitsfachperson ihrer Wahl zu wenden.

² Die Patientin oder der Patient kann diese freie Wahl durch Vertrag einschränken.

³ Die freie Wahl der Gesundheitsfachperson kann in öffentlichen oder subventionierten Institutionen sowie in Notfällen oder aus anderen zwingenden Gründen eingeschränkt werden.

Art. 46 b) der Institution des Gesundheitswesens

Soweit ihr Gesundheitszustand es rechtfertigt, kann jede Person beanspruchen, in eine öffentliche oder subventionierte Institution ihrer Wahl aufgenommen zu werden, sofern die erforderliche Pflege in den Aufgabenbereich dieser Institution fällt und letztere über das entsprechende Personal und die geeigneten Mittel verfügt.

Art. 47 Recht auf Information

¹ Alle Patientinnen und Patienten haben Anspruch darauf, in klarer und geeigneter Weise über ihren Gesundheitszustand, die Art, den Zweck, die Modalitäten, die Risiken und die voraussichtlichen Kosten der in Frage kommenden diagnostischen, prophylaktischen oder therapeutischen Massnahmen sowie über die Übernahme der Kosten durch die

Versicherung informiert zu werden, damit sie den Massnahmen frei und aufgeklärt zustimmen und vernünftig von der angebotenen Pflege Gebrauch machen können. Sie können eine schriftliche Zusammenfassung dieser Information verlangen.

² Auch müssen alle Patientinnen und Patienten bei ihrem Eintritt in eine Institution des Gesundheitswesens eine schriftliche Information über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Bedingungen ihres Aufenthalts bekommen.

³ Jede Gesundheitsfachperson vergewissert sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit, ob die von ihr betreuten Patientinnen und Patienten die Informationen erhalten haben, die für ihre gültige Einwilligung erforderlich sind.

Art. 48 Freie und aufgeklärte Einwilligung

a) Urteilsfähige Personen

¹ Keine Pflege kann ohne die freie und aufgeklärte Einwilligung der urteilsfähigen Patientin oder des urteilsfähigen Patienten erteilt werden, ob sie oder er mündig ist oder nicht.

² Ist mit der Pflege kein Eingriff in den Körper der Person verbunden, so kann die Einwilligung stillschweigend erfolgen.

³ Eine urteilsfähige Person kann jederzeit ihre Pflege ablehnen oder auf deren Fortsetzung verzichten oder eine Institution verlassen. Die betroffene Gesundheitsfachperson oder Institution ist berechtigt, von ihr eine schriftliche Bestätigung ihres Entscheids zu verlangen, nachdem sie sie über die entsprechenden Risiken klar informiert hat. Vorbehalten bleiben die Fälle von Zwangsbehandlung nach Artikel 118.

⁴ Proben biologischen Materials menschlicher Herkunft dürfen nur zu Zwecken, die von der betroffenen Person gutgeheissen wurden, und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte verwendet werden. Nach ihrem Gebrauch müssen sie grundsätzlich vernichtet werden; ein gegenteiliger Entscheid der betroffenen Person und die Spezialgesetzgebung auf diesem Gebiet bleiben vorbehalten.

Art. 49 b) Patientenverfügungen

aa) Grundsätze

¹ Jede Person kann im Voraus Bestimmungen verfassen im Hinblick auf die Pflege, die sie zu erhalten wünscht oder ablehnt, falls sie nicht mehr in der Lage wäre, ihren Willen auszudrücken.

² Auch kann jede Person im Voraus bestimmen, wer unter diesen Umständen an ihrer Stelle über die zu erteilende Pflege zu entscheiden hat.

Die zu diesem Zweck bezeichnete Person muss die Informationen nach Artikel 47 erhalten.

³ Solche Patientenverfügungen können von ihrer Verfasserin oder ihrem Verfasser jederzeit ohne besondere Formvoraussetzung geändert oder aufgehoben werden.

Art. 50 bb) Wirkungen

¹ Die Gesundheitsfachperson muss sich an die Patientenverfügungen halten, wenn sich die Patientin oder der Patient in einer darin vorgesehenen Situation befindet.

² Ist die Gesundheitsfachperson zur Annahme berechtigt, dass die Patientenverfügungen dem jetzigen Willen der Patientin oder des Patienten nicht mehr entsprechen oder dass ein Interessenkonflikt zwischen der Patientin bzw. dem Patienten und der als Stellvertreterin bezeichneten Person besteht, so muss sie sich an die Vormundschaftsbehörde wenden.

Art. 51 c) Urteilsunfähige Personen

¹ Ist die Patientin oder der Patient nicht urteilsfähig, so muss sich die Gesundheitsfachperson erkundigen, ob die betreffende Person im Voraus Bestimmungen verfasst hat. Liegen keine vor, muss die Gesundheitsfachperson die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder notfalls die Meinung der Angehörigen einholen, nachdem sie die Informationen nach Artikel 47 erhalten haben.

² Gefährdet der Entscheid der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters die Gesundheit der Patientin bzw. des Patienten, so kann die Gesundheitsfachperson nach dem Gesetz über die Organisation des Vormundschaftswesens an die Vormundschaftsbehörde gelangen.

³ Im Notfall oder bis zur Bezeichnung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters muss die Gesundheitsfachperson nach den objektiven Interessen der Patientin oder des Patienten handeln und dabei ihren oder seinen mutmasslichen Willen berücksichtigen.

Art. 52 Pflege bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung

¹ Im Fall fürsorgerischer Freiheitsentziehung achten die Gesundheitsfachpersonen den Willen der urteilsfähigen Patientinnen und Patienten.

² Für urteilsunfähige Personen gelten die Bestimmungen nach Artikel 51.

Art. 53 Zwangsmassnahmen

a) Allgemeines

¹ Grundsätzlich ist jede Zwangsmassnahme gegenüber Patientinnen und Patienten untersagt.

² Ausnahmsweise kann die Leitung einer Institution des Gesundheitswesens auf Vorschlag der in der Institution tätigen Gesundheitsfachpersonen befristete Zwangsmassnahmen anordnen, die für die Betreuung einer Person unumgänglich sind, jedoch erst, nachdem die Massnahmen mit dieser Person und ihren Angehörigen besprochen wurden und sofern:

a) andere, die persönliche Freiheit weniger beeinträchtigende Massnahmen versagt haben oder nicht existieren und

b) das Verhalten der Person:

1. ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit oder diejenige anderer Personen in der Institution erheblich gefährdet oder

2. die Organisation und Erteilung der Pflege erheblich stört.

³ Der Staatsrat setzt die Zwangsmassnahmen, die je nach den Umständen ergriffen werden können, im Einzelnen fest.

Art. 54 b) Modalitäten und Patientenschutz

¹ Die Patientin oder der Patient wird für die ganze Dauer der Zwangsmassnahme vermehrt überwacht, und die Lage wird mehrmals täglich neu beurteilt. Ein Protokoll, das zumindest den Zweck, die Dauer und die Art jeder angewendeten Massnahme sowie den Namen der verantwortlichen Person und das Ergebnis jeder Neubeurteilung enthält, wird in das Patientendossier aufgenommen.

² Die Institutionen des Gesundheitswesens informieren unverzüglich die Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte, wenn sie Zwangsmassnahmen anwenden.

³ Die betroffene Person selbst, die Person, die sie als ihre Stellvertreterin bezeichnet hat, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Angehörigen oder eine vom Staatsrat anerkannte unabhängige Organisation, die mit der Begleitung stationär versorgter Patientinnen und Patienten betraut ist, können an die Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte gelangen, um das Verbot oder die Aufhebung einer Zwangsmassnahme zu verlangen. Der Klageweg bleibt vorbehalten.

Art. 55 Verbindung mit der Aussenwelt

¹ Die Patientinnen und Patienten müssen in Kontakt mit ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Einschränkungen sind nur im Interesse der Mitpatientinnen und -patienten zulässig und wenn es im Hinblick auf die Pflege und den geordneten Institutionsbetrieb erforderlich ist.

² Den Eltern stationär betreuter Kinder ist besonders entgegenzukommen.

3. ABSCHNITT**Behandlung der Gesundheitsdaten und Patientendossier****Art. 56** Grundsatz

Die Behandlung der Gesundheitsdaten wird von der Gesetzgebung über den Datenschutz sowie durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt.

Art. 57 Patientendossier

¹ Jede Gesundheitsfachperson muss über jede Person, deren Pflege sie selbständig übernimmt, ein eigenes Dossier führen. In dem ordnungsgemäss datierten Dossier sind die Anamnese der Patientin oder des Patienten, das Ergebnis der Untersuchung und der Analysen, die Beurteilung der Situation der Patientin oder des Patienten, die vorgeschlagenen und die effektiv erteilten Pflegemassnahmen zu vermerken.

² Der Staatsrat bezeichnet die Berufe, die ganz oder teilweise von dieser Pflicht ausgenommen sind, und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen diese Ausnahme gilt.

³ Auch setzt er die Mindestanforderungen an die Führung und Behandlung der Patientendossiers in den Institutionen des Gesundheitswesens fest. Er kann die Direktion beauftragen, dieses Gebiet im Einzelnen zu regeln.

Art. 58 Elektronische Datenträger

Unter Wahrung des Datenschutzes und sofern jede Änderung und ihre Urheberin oder ihr Urheber identifizierbar bleiben, kann das Dossier auf einem elektronischen Datenträger erstellt werden. Ältere Versionen müssen erhalten bleiben.

Art. 59 Aufbewahrung der Daten

¹ Die Teile des Patientendossiers sind so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der betreffenden Person oder ihrer Familie von Interesse sind, mindestens jedoch 10 Jahre. Sofern kein überwiegendes

gesundheitliches Interesse der Person oder ihrer Familie dagegen spricht, wird das Dossier nach spätestens 20 Jahren vernichtet. Die Person kann jedoch einer längeren Aufbewahrung ihres Dossiers zu Forschungszwecken zustimmen.

² Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, teilen dies ihren Patientinnen und Patienten mit. Auf Verlangen werden die Dossiers den Patientinnen und Patienten ausgehändigt oder an eine von ihnen bezeichnete Gesundheitsfachperson weitergeleitet.

³ Stirbt die Gesundheitsfachperson, so gelangen die von ihr geführten Dossiers unter die Verantwortung der Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte.

Art. 60 Einsichtnahme in das Dossier

¹ Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, das sie betreffende Dossier einzusehen und Erklärungen dazu zu verlangen. Sie können sich die Unterlagen im Original oder in Kopie unentgeltlich aushändigen oder sie an eine Gesundheitsfachperson ihrer Wahl weiterleiten lassen.

² Dieser Anspruch erstreckt sich weder auf die von der Gesundheitsfachperson zum persönlichen Gebrauch verfassten Notizen noch auf Daten, die Dritte betreffen und dem Berufsgeheimnis unterstehen.

³ Muss die Gesundheitsfachperson befürchten, dass die Einsichtnahme schwerwiegende Folgen für die Patientin oder den Patienten haben könnte, so kann sie verlangen, dass die Einsichtnahme nur in ihrer Gegenwart oder in Gegenwart einer anderen, von der Patientin oder dem Patienten bezeichneten Gesundheitsfachperson erfolgt.

4. ABSCHNITT

Besondere medizinische Massnahmen

1. Entnahme und Transplantation von Organen und Gewebe

Art. 61 Entnahme a) an Leichen

¹ Die Entnahme von Organen oder Gewebe an Leichen zu Transplantationszwecken ist zulässig, wenn sie im therapeutischen Interesse der Empfängerperson erfolgt und sofern nicht die Spenderperson zu ihren Lebzeiten oder ihre Angehörigen nach ihrem Tode sich dagegen verwahrt haben. Die Angehörigen können sich der Entnahme nicht

widersetzen, wenn ihr die Spenderperson zu ihren Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt hat.

² Die Entnahme von Organen oder Gewebe an Leichen zu anderen Zwecken ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Spenderperson oder ihrer Angehörigen zulässig. Die Angehörigen können sich der Entnahme nicht widersetzen, wenn ihr die Spenderperson zu ihren Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt hat.

³ Die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Totenschein ausstellt, darf weder an der Entnahme beteiligt sein noch die Empfängerperson ärztlich betreuen.

⁴ Diese Bestimmung gilt für jeden Todesfall, wo die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz im Kanton hatte. In anderen Fällen gilt die Gesetzgebung des Wohnortes der verstorbenen Person.

Art. 62 b) an lebenden Personen

¹ Die Entnahme von Organen oder Gewebe an lebenden Personen ist nur mit deren schriftlicher Einwilligung zulässig, sofern sie im therapeutischen Interesse der Empfängerperson geschieht und wenn weder Organe oder Gewebe einer verstorbenen Person verfügbar sind noch eine andere therapeutische Massnahme von vergleichbarer Wirksamkeit existiert.

² Die freie und aufgeklärte Einwilligung der Spenderperson darf von keiner Person eingeholt werden, die die Empfängerperson ärztlich betreut. Geht es um die Entnahme nicht regenerierbarer Organe oder Gewebe, so muss der Spenderperson eine angemessene Bedenkfrist gewährt werden, bevor sie ihre freie und aufgeklärte Einwilligung erteilt.

³ Die Entnahme nicht regenerierbarer Organe oder Gewebe an unmündigen oder urteilsunfähigen Personen ist verboten. Ausnahmsweise kann die Entnahme regenerierbarer Organe und Gewebe an einer unmündigen oder urteilsunfähigen Person von der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichts in Absprache mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter bewilligt werden, wenn die Empfängerperson mit der Spenderperson nahe verwandt ist (Kind, Enkelkind, Bruder, Schwester), die Empfängerperson ohne Transplantation in schwere Lebensgefahr geriete und wenn die Spenderperson sich der Entnahme nicht widersetzt.

Art. 63 Unentgeltlichkeit

Mit Organen und Gewebe darf kein Handel getrieben werden.

Art. 64 Anonymität

Die Anonymität der Spenderperson gegenüber der Empfängerperson und der Empfängerperson gegenüber der Spenderperson und deren Angehörigen muss gewahrt bleiben. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn dies aus therapeutischen Gründen unumgänglich ist.

Art. 65 Förderung von Organspenden

¹ Der Staat informiert die gesamte Bevölkerung über die für die Entnahme und Transplantation von Organen und Gewebe geltenden Regeln. Er kann ein öffentliches oder privates Organ damit betrauen.

² Er schafft in den öffentlichen Spitälern die zur Entnahme von Organen und Gewebe erforderlichen Voraussetzungen.

*2. Biomedizinische Forschung am Menschen***Art. 66** Grundsätze

¹ Jede biomedizinische Forschung am Menschen muss gemäss den gesamtschweizerisch anerkannten Regeln der Guten Praxis der klinischen Versuche durchgeführt werden, die den Schutz der Versuchspersonen gewährleisten und die Qualität der Ergebnisse sichern sollen.

² Biomedizinische Forschung am Menschen muss insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer hat ein eidgenössisches Arzt- oder Zahnarzt Diplom oder ein gleichwertiges Diplom und ist zur Ausübung der Medizin oder Zahnmedizin berechtigt.
- b) Die voraussehbaren Risiken für die Versuchspersonen stehen nicht im Missverhältnis zum möglichen Nutzen der Forschung.
- c) Der Datenschutz für die Versuchspersonen ist gewährleistet.
- d) Das Forschungsvorhaben wurde von der zuständigen Ethikkommission oder den zuständigen Ethikkommissionen gebilligt.
- e) Die Versuchspersonen haben ihre freie, ausdrückliche und aufgeklärte Einwilligung schriftlich erklärt oder bestätigt, nachdem sie namentlich über die folgenden Punkte informiert wurden: Art und Zweck der Forschung, alle damit verbundenen Belastungen, Massnahmen und Analysen, das allfällige Vorhandensein anderer als der im Forschungsprojekt vorgesehenen Behandlungen, die voraussehbaren

Risiken und Unannehmlichkeiten und den möglichen Nutzen. Die Information erstreckt sich auch auf den Anspruch der Versuchspersonen auf Entschädigung, sollten sie in Folge der Versuche einen Schaden erleiden, und auf das Recht, ihre Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass sich dies nachteilig auf ihre weitere Pflege auswirkt.

³ Jedes biomedizinische Forschungsvorhaben, das nicht zwingend einer gesamtschweizerischen Behörde gemeldet werden muss, muss der zuständigen kantonalen Behörde nach einem vom Staatsrat festgesetzten Verfahren gemeldet werden.

Art. 67 Minderjährige, entmündigte oder urteilsunfähige Personen

¹ Biomedizinische Forschung an minderjährigen, entmündigten oder urteilsunfähigen Personen ist nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die erwarteten Forschungsergebnisse sind für die Gesundheit der betroffenen Personen von unmittelbarem Nutzen.
- b) An mündigen und urteilsfähigen Versuchspersonen kann die Forschung nicht mit vergleichbarer Wirksamkeit durchgeführt werden.
- c) Die Voraussetzungen nach Artikel 66 Abs. 2 Bst. a–d sind erfüllt.
- d) Die gesetzlichen Vertreter der Versuchspersonen haben ihre freie und aufgeklärte Einwilligung nach Artikel 66 Abs. 2 Bst. e erteilt.
- e) Unmündige oder entmündigte, jedoch urteilsfähige Versuchspersonen haben ihre freie und aufgeklärte Einwilligung nach Artikel 66 Abs. 2 Bst. e erteilt. Bei urteilsunfähigen Personen gilt die Voraussetzung, dass sie keine Ablehnung ihrer Beteiligung am Versuch geäußert haben.

² In Ausnahmefällen darf biomedizinische Forschung, deren erwartete Ergebnisse nicht von unmittelbarem Nutzen für die Gesundheit der Versuchspersonen sind, an unmündigen, entmündigten oder urteilsunfähigen Personen durchgeführt werden, wenn ausser den Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. b–e die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Forschungsvorhaben lässt wichtige Erkenntnisse über den Zustand, die Krankheit oder das Leiden der Versuchspersonen erwarten, um längerfristig einen unmittelbaren Nutzen für sie oder für andere Personen derselben Altersklasse oder für Personen, die an der gleichen Krankheit leiden oder dieselben Merkmale aufweisen, zu erlangen.

- b) Das Forschungsvorhaben birgt für die Versuchspersonen ein nur geringfügiges Risiko und belastet sie kaum.

Art. 68 Forschung in medizinischen Notsituationen

Forschung in medizinischen Notsituationen ist ausnahmsweise zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer hat ein von der Ethikkommission für Forschung gebilligtes Verfahren vorgesehen, um wenn immer möglich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters von unmündigen oder entmündigten Versuchspersonen einzuholen oder um den Willen der Versuchspersonen, namentlich unter Einbezug allfälliger Patientenverfügungen und der Ansicht der Angehörigen, abzuklären.
- b) Es sind keine Anzeichen vorhanden, die erkennen lassen, dass sich die Versuchsperson der Beteiligung an der Forschung widersetzen würde.
- c) Das Forschungsvorhaben lässt wichtige Erkenntnisse über den Zustand, die Krankheit oder das Leiden der Versuchspersonen erwarten, um inskünftig für sie oder für andere Personen in vergleichbaren Notsituationen einen unmittelbaren Nutzen zu erlangen.
- d) Eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der nicht an der Forschung beteiligt ist, wahrt die Interessen jeder Versuchsperson, indem sie oder er die ärztliche Begleitung sicherstellt.

Art. 69 Ethikkommission für die Forschung

¹ Die Ethikkommission für die Forschung unterzieht die Forschungsvorhaben der ethischen Beurteilung und überprüft ihre wissenschaftliche Qualität. Sie schützt die Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen der Versuchspersonen nach den anerkannten Regeln der Guten Praxis der klinischen Versuche. Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt der Forschung an gefährdeten Bevölkerungsgruppen und in medizinischen Notsituationen.

² Der Staatsrat bezeichnet die zuständigen Ethikkommissionen für die Forschung. Er setzt die Anforderungen fest, die sie erfüllen müssen, und bestimmt insbesondere ihre Zuständigkeit, ihre Zusammensetzung, das Verfahren für die Bezeichnung ihrer Mitglieder, ihre Arbeitsweise, ihre Finanzierung und das Aufsichtsverfahren, dem sie unterworfen sind.

Art. 70 Ausbildung der Gesundheitsfachpersonen

¹ Der Beizug von Patientinnen und Patienten in der Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen bedarf der Einwilligung der betroffenen

Patientinnen und Patienten oder der Person, die sie gesetzlich vertritt. Der Wille der betroffenen Patientinnen oder Patienten ist stets zu befolgen.

² Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, ihre Teilnahme an Tätigkeiten in der Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen abzulehnen. Sie können auch jederzeit ihre Einwilligung zur Teilnahme widerrufen, ohne nachteilige Folgen für die von ihnen benötigte Pflege befürchten zu müssen.

³ Die Ausbildung der Gesundheitsfachpersonen muss in Wahrung der Würde und Intimsphäre der Patientinnen und Patienten erfolgen.

3. Andere Massnahmen

Art. 71 Schwangerschaftsabbruch

¹ Die Direktion ist die zuständige Behörde für die Bezeichnung der Ärztinnen und Ärzte, die zur Erteilung des Gutachtens nach Artikel 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ermächtigt sind. Sie erlässt die entsprechenden Weisungen.

² Bei jedem Gesuch um straffreien Schwangerschaftsabbruch sind die beantragende Ärztin oder der beantragende Arzt, die der Dienst für Familienplanung und Sexualinformation und die mit dem Gutachten betraute Ärztin oder der damit betraute Arzt verpflichtet, die Patientin über ihre Rechte und Pflichten sowie über das Hilfsangebot der Sozialeinrichtungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung zu informieren.

Art. 72 Sterilisation

¹ Eine Sterilisation darf nur auf Gesuch der betroffenen volljährigen Person und mit ihrer schriftlich erteilten, freien und aufgeklärten Einwilligung und gegebenenfalls derjenigen ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erfolgen.

² Die Sterilisation einer volljährigen, auf die Dauer nicht urteilsfähigen Person ist ausnahmsweise zulässig, wenn:

- a) die betroffene Person sich nicht ablehnend zu einer Sterilisation geäussert hat;
- b) mit einer Schwangerschaft zu rechnen ist;
- c) eine Schwangerschaft die Gesundheit der betroffenen Person erheblich gefährden würde oder die Person keinesfalls in der Lage ist, ihren elterlichen Pflichten nachzukommen;

- d) andere Methoden der Schwangerschaftsverhütung aus medizinischen Gründen nicht in Frage kommen;
- e) die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter schriftlich eingewilligt hat;
- f) die Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder zugestimmt hat.

³ Jeder weitere Eingriff an einer nicht urteilsfähigen Person, mit dem diese für immer unfruchtbar wird, muss von der betreffenden Ärztin oder dem betreffenden Arzt bei der Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte angemeldet werden. Notfälle bleiben vorbehalten.

Art. 73 Feststellung des Todes und Bestattung

¹ Die Erlaubnis zur Leichenbestattung kann nur aufgrund eines von einer Ärztin oder einem Arzt ausgefertigten Totenscheins erteilt werden.

² Bei Todesfällen mit unbekannter Ursache, infolge von Gewalt oder auf öffentlichem Gelände oder bei Todesfällen infolge einer übertragbaren Krankheit, die eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellt, stellt die Ärztin oder der Arzt nur den Tod fest und benachrichtigt die für die Leichenhebung zuständigen Behörden.

³ Der Staatsrat setzt die Bedingungen für die Leichenhebung, die Erteilung der Bestattungserlaubnis, den Transport, das Begräbnis und die Exhumierung von Leichen sowie die an Leichen zulässigen Eingriffe fest. Auch setzt er fest, unter welchen Voraussetzungen eine Person ihren Körper der Wissenschaft zu Lehr- und Forschungszwecken vermachen kann.

⁴ Die Bestattungskosten für eine bedürftige Person im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung sind von der Wohngemeinde oder, wenn diese nicht ermittelt werden kann, von der Gemeinde zu übernehmen, in der die Person gestorben ist.

Art. 74 Obduktion

¹ Eine Obduktion ist nur zulässig, wenn ihr die verstorbene Person oder ihre Angehörigen ausdrücklich zugestimmt haben. Der Wille der verstorbenen Person ist stets zu befolgen.

² Die Angehörigen können in die Obduktionsergebnisse Einsicht nehmen, sofern die verstorbene Person sich nicht dagegen verwahrt hat.

³ Im Interesse der öffentlichen Gesundheit kann die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt auch gegen den Willen der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen eine Obduktion anordnen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Verfügungen der Gerichtsbehörden.

5. KAPITEL

Berufe des Gesundheitswesens

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 75 Geltungsbereich

¹ Dieses Kapitel gilt für Gesundheitsfachpersonen, die Pflegeleistungen in unmittelbarem Kontakt mit ihren Patientinnen und Patienten erteilen und deren Tätigkeit im Interesse der öffentlichen Gesundheit der Kontrolle bedarf.

² Jegliche Pflegeleistung, die angesichts der für sie erforderlichen Ausbildung und Erfahrung in den Fachbereich eines Berufes fällt, der diesem Gesetz unterstellt ist, darf nur von Personen erteilt werden, die zur Ausübung dieses Berufes berechtigt sind.

³ Der Staatsrat erstellt in regelmässigen Zeitabständen das Verzeichnis der unter dieses Kapitel fallenden Berufe und setzt die besonderen Bedingungen fest, unter denen sie ausgeübt werden dürfen.

Art. 76 Alternative Verfahren

¹ Gesundheitsfachpersonen können jedes Alternativverfahren anwenden, das den Bedürfnissen ihrer Patientinnen und Patienten entspricht und für das sie die nötige Ausbildung und Erfahrung haben.

² Personen, die keinen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, dürfen Alternativverfahren nur anwenden:

- a) wenn diese die Gesundheit nicht gefährden und
- b) wenn jede Verwechslung mit Pflegeleistungen, die in den Fachbereich eines dem Gesetz unterstellten Berufes fallen, ausgeschlossen ist.

³ Alternativverfahren sowie die Werbung dafür können vom Staatsrat Bedingungen unterworfen oder untersagt werden, wenn ein überwiegendes Interesse der öffentlichen Gesundheit dies erfordert.

Art. 77 Unselbständige Tätigkeit

¹ Nach diesem Gesetz sind Gesundheitsfachpersonen unselbständig tätig, die unter der Verantwortung und direkten Aufsicht einer Gesundheitsfachperson arbeiten, die eine Berufsausübungsbewilligung im gleichen Berufszweig hat.

² Im Rahmen ihrer Ausbildung sind Gesundheitsfachpersonen unselbständig tätig.

³ Der Staatsrat bestimmt die zulässige Ausbildungsdauer je nach Beruf und Spezialisierung sowie die Zahl der in Ausbildung stehenden Personen, für die eine Gesundheitsfachperson mit Berufsausübungsbewilligung verantwortlich sein kann; dabei unterscheidet er zwischen der Ausbildung in einer Privatpraxis und derjenigen in einer Institution. Er kann die Direktion damit beauftragen, dieses Gebiet im Einzelnen zu regeln.

Art. 78 Fachspezifische Titel

Gesundheitsfachpersonen dürfen nur dann einen Titel führen oder sich auf eine besondere Ausbildung berufen, wenn sie den entsprechenden Titel besitzen oder wenn ihre Ausbildung von der Direktion anerkannt wurde.

2. ABSCHNITT**Recht auf Berufsausübung****Art. 79** Grundsatz

¹ Zur selbständigen Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens berechtigt ist, wer eine von der Direktion erteilte Berufsausübungsbewilligung hat.

² Personen, die unselbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, bedürfen keiner solchen Bewilligung, sofern es sich um keinen ärztlichen Beruf handelt. Zur Berufsausübung berechtigt sind sie jedoch nur, wenn sie alle übrigen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

Art. 80 Berufsausübungsbewilligung

¹ Die Berufsausübungsbewilligung wird Gesundheitsfachpersonen erteilt:

- a) die das je nach Beruf verlangte Diplom oder den entsprechenden Titel oder einen von der Direktion als gleichwertig anerkannten Titel besitzen;
- b) die kein Gesundheitsproblem haben, das mit der Ausübung des Berufes unvereinbar ist;

- c) gegen die nicht eine Verwaltungsstrafe wegen schwerwiegender oder wiederholter Verletzung ihrer Berufspflichten oder wegen ihres Berufes unwürdigen Verhaltens verhängt wurde und die auch nicht wegen diesen Vergehen strafrechtlich verfolgt wurden;
 - d) die über eine berufliche Haftpflichtversicherung verfügen;
 - e) die die Ausübung ihres Berufs nicht länger als fünf Jahre unterbrochen haben oder nachweisen können, dass sie die für ihren Beruf verlangten Weiterbildungskurse und -praktika erfolgreich absolviert haben.
- ² Gesundheitsfachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton brauchen der Direktion lediglich eine getreue und aktuelle Kopie dieser Bewilligung zuzustellen.

Art. 81 Unterbrechung oder Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit

¹ Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit vorübergehend einstellen oder ganz aufgeben, teilen dies der Direktion mit. Dasselbe gilt für die Wiederaufnahme der Tätigkeit.

² Bei Aufgabe der Tätigkeit erlischt die Berufsausübungsbewilligung von Amtes wegen, bei vorübergehender Einstellung erst nach fünf Jahren.

Art. 82 Dauer des Rechts auf Berufsausübung

Das Recht auf Berufsausübung erlischt, wenn die berechtigte Person 70 Jahre alt wird. Es kann jedoch auf Gesuch zunächst um drei Jahre, dann Jahr für Jahr verlängert werden.

3. ABSCHNITT

Rechte und Pflichten

Art. 83 Wahrung der Menschenwürde

Die Gesundheitsfachperson muss dafür sorgen, dass die Würde und die Persönlichkeitsrechte der Patientinnen und Patienten gewahrt bleiben.

Art. 84 Freie Wahl

¹ Der Gesundheitsfachperson steht es frei, in den Grenzen der anwendbaren Standesregeln eine Patientin oder einen Patienten anzunehmen oder nicht. Sie ist jedoch zur Pflege verpflichtet, wenn die Gesundheit der Patientin oder des Patienten ernstlich und unmittelbar gefährdet ist.

² Wenn die Interessen einer Patientin oder eines Patienten es erfordern, ist die Gesundheitsfachperson zur Zusammenarbeit mit den übrigen Gesundheitsfachleuten verpflichtet.

Art. 85 Unlautere Vereinbarungen

Vereinbarungen namentlich finanzieller Art unter Gesundheitsfachpersonen sind untersagt, wenn sie den Interessen einer Patientin bzw. eines Patienten oder der Bevölkerung zuwiderlaufen.

Art. 86 Zuständigkeit und Verantwortung

¹ Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, dürfen nur die Pflegeleistungen erteilen, für die sie ausgebildet sind und in denen sie die nötige Erfahrung haben. Sie müssen jeden unnötigen oder ungeeigneten Pflegeakt unterlassen, auch wenn sie von der Patientin oder dem Patienten selbst oder einer anderen Gesundheitsfachperson ersucht werden, ihn vorzunehmen.

² Überschreitet die Pflege, die der Gesundheitszustand einer Patientin oder eines Patienten erfordert, die Kompetenzen der Gesundheitsfachperson, so muss diese eine andere Gesundheitsfachperson beiziehen, die zur Erteilung der Pflege befugt ist, oder die Patientin bzw. den Patienten an eine zuständige Gesundheitsfachperson überweisen.

Art. 87 Weiterbildung

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, muss sich regelmässig weiterbilden. Die Weiterbildung der Gesundheitsfachpersonen ist integrierender Bestandteil ihrer Arbeit.

Art. 88 Weigerung aus Gewissensgründen

¹ Keine Gesundheitsfachperson kann gezwungen werden, direkt oder indirekt Pflegeleistungen zu erteilen, die mit ihren ethischen oder religiösen Überzeugungen unvereinbar sind. Es ist ihr jedoch untersagt, den ordentlichen Ablauf der Pflege, die von anderen Gesundheitsfachpersonen nach Massgabe dieses Gesetzes erteilt wird, zu gefährden.

² Die sich aus Gewissensgründen weigernde Person muss der Patientin oder dem Patienten auf jeden Fall die nötigen Informationen geben, damit dieser oder diese die betreffenden Pflegeleistungen von anderen Gesundheitsfachpersonen erlangen kann.

³ Bei ernster und unmittelbarer Gefährdung der Gesundheit der Patientin oder des Patienten muss die Gesundheitsfachperson alle nötigen

Massnahmen zur Abwendung der Gefahr ergreifen, auch wenn sie ihren ethischen oder religiösen Überzeugungen zuwiderlaufen.

Art. 89 Berufsgeheimnis

a) Grundsatz

¹ Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Dies gilt auch für Hilfspersonal.

² Das Berufsgeheimnis dient dem Schutz der Privatsphäre der Patientinnen und Patienten. Den daran gebundenen Personen ist es untersagt, Informationen weiterzugeben, zu deren Kenntnis sie in Ausübung ihres Berufes gelangen. Das Berufsgeheimnis gilt auch zwischen Gesundheitsfachpersonen.

³ Wenn jedoch die Interessen einer Patientin oder eines Patienten es erfordern und die Patientin oder der Patient einwilligt, können Gesundheitsfachleute Informationen über diese Personen untereinander weitergeben.

Art. 90 b) Entbindung vom Berufsgeheimnis

¹ Eine dem Berufsgeheimnis unterstellte Person kann von der Patientin oder dem Patienten selbst oder, wenn es gerechtfertigt ist, durch Verfügung der Direktion nach Stellungnahme der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber Behörden oder die Pflicht zur Aussage vor Gericht.

Art. 91 Werbung

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 3 ist es Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, und den Institutionen des Gesundheitswesens untersagt, Werbung zu betreiben.

² Verboten ist im Kanton auch jede Werbung für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheit, selbst wenn sie ausserhalb des Kantonsgebiets ausgeübt werden.

³ Die Direktion erlässt Weisungen, welche Informationen je nach Beruf oder Institutionskategorie zulässig sind. Diese betreffen namentlich die Öffnungszeiten, die anerkannten Spezialisierungen, die Bewilligung zur Berufsausübung oder die Einstellung der Tätigkeit, den Wechsel des Arbeitsortes, eine längere Absenz oder Praxisschliessung. Die Direktion kann diese Weisungsbefugnis der Kommission für die Aufsicht über die

Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte übertragen.

Art. 92 Ort der Berufsausübung

a) Allgemeines

¹ Eine Praxis oder Offizin darf nur unter der Verantwortung und direkten Aufsicht einer Gesundheitsfachperson mit Berufsausübungsbewilligung betrieben werden.

² Die Berufe des Gesundheitswesens dürfen nur in einer Praxis, einer Offizin, einer Institution des Gesundheitswesens oder am Krankenbett ausgeübt werden. Notfälle bleiben vorbehalten.

Art. 93 b) Gemeinschaftspraxen

¹ Unter einer Gemeinschaftspraxis ist die selbständige, aber gemeinschaftliche Ausübung eines oder mehrerer Berufe des Gesundheitswesens zu verstehen.

² Alle Gesundheitsfachpersonen, die ihren Beruf in einer Gemeinschaftspraxis ausüben, müssen eine Berufsausübungsbewilligung haben.

Art. 94 Stellvertretungen

¹ Wer selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, kann sich vorübergehend aus Ausbildungsgründen, wegen Ferien, Militärdienst, Mutterschafts- und Krankheitsurlaub vertreten lassen, muss jedoch die Direktion darüber informieren. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss die Bewilligung zur Ausübung des gleichen Berufes haben.

² Wenn ein überwiegendes Interesse der öffentlichen Gesundheit es verlangt, kann die Direktion ausnahmsweise bewilligen, dass die Stellvertretung durch eine Person mit Bewilligung zur Ausübung eines anderen Berufes wahrgenommen wird.

Art. 95 Präsenz- und Bereitschaftsdienst

¹ Die Gesundheitsfachpersonen stellen den Präsenz- und Bereitschaftsdienst in einer Weise sicher, dass die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Jede Gesundheitsfachperson muss am Präsenz- und Bereitschaftsdienst mitwirken.

² Der Staatsrat kann intervenieren, wenn die Modalitäten der Präsenz- und Bereitschaftsdienste, die von einem Berufsverband geschaffen wurden, nicht den Erfordernissen von Absatz 1 entsprechen. Er kann die Berufe des

Gesundheitswesens bezeichnen, die zu keinem Präsenz- und Bereitschaftsdienst verpflichtet sind.

Art. 96 Katastrophenfall

...

Art. 97 Qualitätskontrolle

Die Direktion kann die Gesundheitsfachpersonen Qualitätskontrollen unterziehen. Sie hört vorgängig die betroffenen Berufsverbände an. Sie kann diese mit der Durchführung der Qualitätskontrollen beauftragen.

Art. 98 Schulen und Ausbildungsprogramme

¹ Der Staat kann im Gesundheitssektor Schulen führen oder subventionieren, die den vorrangigen Zielen der kantonalen Gesundheitsplanung dienen. Desgleichen kann er Ausbildungs- oder Weiterbildungsprogramme auf diesem Gebiet organisieren oder subventionieren.

² Der Staatsrat wacht darüber, dass die Zahl der Ausbildungs- und Praktikumsplätze für die Berufe des Gesundheitswesens dem Bedarf des Kantons entspricht, wie er aus der kantonalen Gesundheitsplanung hervorgeht.

³ Der Staatsrat legt die Kriterien und Modalitäten fest, nach denen die Schulen und Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme subventioniert werden.

6. KAPITEL

Institutionen des Gesundheitswesens

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 99 Definition und Geltungsbereich

¹ Als Institution des Gesundheitswesens gilt jede Einrichtung, zu deren Auftrag es gehört, Pflege zu erteilen oder sich mit der Betreuung regelmässig pflegebedürftiger Personen zu befassen.

² Je nach ihrem Auftrag können die Institutionen des Gesundheitswesens (die Institutionen) in folgende Hauptkategorien unterteilt werden:

a) Spitäler;

- b) Heime für betagte Personen;
- c) Dienste für spitalexterne Krankenpflege;
- d) medizinische Laboratorien und medizinisch-technische Institute;
- e) Ambulanzdienste;
- f) Forschungszentren, die sich mit Versuchen am Menschen befassen;
- g) Einrichtungen für die Bekämpfung der Suchtmittelabhängigkeit, für die Gesundheitsförderung und Prävention sowie andere Sondereinrichtungen.

³ Einzel- oder Gruppenpraxen sowie öffentliche Apotheken und Drogerien fallen nicht unter dieses Kapitel.

Art. 100 Betriebsbewilligung

¹ Zum Schutz der Gesundheit der Patientinnen und Patienten und der Bevölkerung und damit eine geeignete, qualitativ hoch stehende Pflege sichergestellt werden kann, bedürfen die Errichtung, die Erweiterung, der Umbau und der Betrieb jeder Institution einer Bewilligung.

² Die Betriebsbewilligung wird von der Direktion erteilt, wenn die Institution entsprechend ihrem Auftrag:

- a) von einer oder mehreren verantwortlichen Personen geleitet wird, die über die erforderliche Ausbildung oder die erforderlichen Titel verfügen;
- b) zweckmässig organisiert ist und die Patientenrechte wahrt;
- c) über qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;
- d) über die erforderlichen Räumlichkeiten und die nötige Ausrüstung verfügt, den hygienischen Anforderungen genügt, die Sicherheit der Patientinnen und Patienten gewährleistet, und
- e) zur Erhebung der statistischen Daten und der weiteren Indikatoren beiträgt, die für die Erstellung und Evaluation der kantonalen Gesundheitsplanung benötigt werden.

³ Die Betriebsbewilligung nennt den Auftrag der Institution. Sie kann eine Höchstzahl von Personen festsetzen, die die Institution betreuen kann.

⁴ Der Staatsrat kann in Berücksichtigung der bestehenden Normen für jede Institutionskategorie die besonderen Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebsbewilligung festsetzen. Er kann die Direktion damit beauftragen, dieses Gebiet im Einzelnen zu regeln.

Art. 101 Geltungsdauer

¹ Die Bewilligung zum Betrieb einer Institution gilt befristet. Ihre Erneuerung erfolgt in einem vereinfachten Verfahren.

² Der Staatsrat setzt die Geltungsdauer der Bewilligung für jede Institutionskategorie fest.

Art. 102 Informationspflicht

¹ Über Erweiterungs- und Umbauvorhaben muss die Institution die Direktion informieren.

² Jede Änderung der Voraussetzungen, unter denen die Betriebsbewilligung erteilt wurde, ist der Direktion unverzüglich zu melden.

Art. 103 Aufsicht

Die Direktion kann die nötigen Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, um sich zu vergewissern, dass die Bedingungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung eingehalten werden.

Art. 104 Qualitätskontrolle

Die Direktion kann die Institutionen Qualitätskontrollen unterziehen. Sie hört vorgängig die betroffenen Berufsverbände an und kann diese mit der Durchführung der Qualitätskontrollen beauftragen.

Art. 105 Verpflichtungen

¹ Die Institutionen sind verpflichtet, allen von ihnen betreuten Personen fortlaufend und individuell angepasst die Pflege zu erteilen, die in ihren Aufgabenbereich fällt. Sie können nur dann von sich aus die Betreuung einer Person abgeben, wenn die weitere Pflege gewährleistet ist.

² Sie müssen im Interesse der Patientinnen und Patienten und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung mit den anderen Institutionen und den Gesundheitsfachpersonen zusammenarbeiten und koordiniert betrieben werden.

³ Sie müssen in Berücksichtigung ihres Auftrags und ihrer Grösse zur Ausbildung und Fortbildung der Gesundheitsfachpersonen beitragen.

⁴ ...

⁵ Sie teilen der Direktion regelmässig die nach deren Weisungen erstellten Statistiken mit.

Art. 106 Werbung

Die Bestimmungen nach Artikel 91 über die Werbung gelten auch für die Institutionen.

2. ABSCHNITT**Öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens****Art. 107** Pflichten des Staates und der Gemeinden

¹ Die Verpflichtungen des Staates und der Gemeinden in der Organisation und im Betrieb der Institutionen, die zur Deckung des Pflegebedarfs der Bevölkerung nötig sind, werden durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

² Der Staat stellt die Organisation und den Betrieb einer Sanitätsnotrufzentrale sicher.

³ Die Gemeinden stellen die Organisation und den Betrieb der Ambulanzdienste sicher, indem sie bei Bedarf private Organisationen beiziehen. Zu diesem Zweck können sie sich in einem Verband gemäss dem Gesetz über die Gemeinden organisieren.

Art. 108 Haftpflicht

¹ Die Haftpflicht der öffentlichen Institutionen sowie der Mitglieder ihrer Organe und ihres Personals wird durch das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

² Die Haftpflicht der zur Behandlung von Privatpatientinnen und -patienten berechtigten Ärztinnen und Ärzte öffentlicher Spitäler wird durch das Bundesrecht geregelt, soweit es die von ihnen verursachten Schädigungen von Personen dieser Patientenkategorie betrifft. Diese Privathaftpflicht muss durch eine Versicherung gedeckt werden.

7. KAPITEL**Heilmittel****Art. 109** Gegenstand und Definitionen

¹ Dieses Kapitel regelt die Kontrolle und das Inverkehrbringen der Heilmittel, um die Gesundheit der Patientinnen und Patienten und der Bevölkerung zu schützen.

² Die Heilmittel werden durch die Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel und durch die einschlägige Bundesgesetzgebung definiert.

³ Das Inverkehrbringen umfasst die Herstellung, den Vertrieb und die Abgabe.

Art. 110 Zulassung von Heilmitteln

¹ Kein Heilmittel darf ohne Bewilligung der Direktion in Verkehr gebracht werden.

² Dieser Bewilligung nicht unterstellt sind Heilmittel, die von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) oder der zuständigen Bundesbehörde registriert und zugelassen wurden oder deren Konformität mit den von der IKS oder der zuständigen Bundesbehörde erlassenen oder anerkannten technischen Normen zertifiziert wurde.

³ Ist das Inverkehrbringen eines Heilmittels, das keinem Registrierungs-, Bewilligungs- oder Zertifizierungsverfahren durch die IKS oder die zuständige Bundesbehörde unterworfen ist, in dem Kanton bewilligt, in dem die Herstellerfirma ansässig ist, so wird das Inverkehrbringen im Kanton Freiburg unter Vorbehalt eines überwiegenden öffentlichen Interesses bewilligt.

⁴ Der Staatsrat setzt das Bewilligungsverfahren fest.

Art. 111 Bewilligung des Inverkehrbringens

a) Allgemeines

¹ Die Herstellung, der Vertrieb und die Abgabe der Heilmittel bedürfen der Bewilligung durch die Direktion.

² Diese Bewilligung wird nur Personen erteilt, die die erforderlichen Titel, Qualifikationen und Kenntnisse haben und über die geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügen.

³ Der Staatsrat setzt die Anforderung für jede Tätigkeit fest; die Kompetenzen der IKS und der zuständigen Bundesbehörde bleiben vorbehalten.

Art. 112 b) Abgabe von Arzneimitteln

¹ Arzneimittel dürfen nur in Apotheken und Drogerien abgegeben werden; dabei sind die von der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel oder von der Bundesgesetzgebung festgesetzten Verkaufsarten einzuhalten. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren dürfen jedoch Arzneimittel abgeben, wenn eine Notsituation es erfordert. Auch Tierärztinnen und Tierärzte können im begrenzten Rahmen ihrer Berufsausübung Arzneimittel abgeben. Jede andere Form der Arzneimittelabgabe ist untersagt.

² Die Direktion kann Ausnahmen vorsehen, wenn die Sicherheit der Patientinnen und Patienten gewährleistet ist und Letztere direkten Kontakt mit einer Gesundheitsfachperson haben, die zur Abgabe von Arzneimitteln berechtigt ist. Insbesondere kann sie:

- a) Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte ermächtigen, in einer Ortschaft ohne ausreichende Möglichkeiten des Zugangs zu einer Apotheke eine Privatapotheke zu führen, um den Bedarf der Bevölkerung zu befriedigen;
- b) eine Institution des Gesundheitswesens ermächtigen, unter der Verantwortung einer Gesundheitsfachperson, die zur Abgabe von Arzneimitteln berechtigt ist, eine Privatapotheke zu führen, soweit die Institution zur Erfüllung ihres Auftrags darauf angewiesen ist.

Art. 113 c) Verschreibung von Arzneimitteln

¹ Nur Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sowie Tierärztinnen und Tierärzte mit Berufsausübungsbewilligung dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Berücksichtigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel sowie der einschlägigen Bundesgesetzgebung Arzneimittel verschreiben. Die Direktion kann auch ein Verzeichnis der Arzneimittel erstellen, die unter bestimmten Voraussetzungen von Hebammen verschrieben werden dürfen.

² Unter Vorbehalt von Artikel 112 Abs. 1 werden die ärztlichen Rezepte von den Apothekerinnen und Apothekern in einer Offizin ausgeführt.

³ Die Gesundheitsfachpersonen sind gehalten, bei der Bekämpfung des unsachgemässen Gebrauchs und des Missbrauchs von Arzneimitteln mitzuwirken.

Art. 114 Inspektion

Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker ist befugt, alle Phasen der Herstellung, des Vertriebs und der Abgabe der Heilmittel sowie die entsprechenden Räumlichkeiten und Einrichtungen zu kontrollieren. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der IKS und der zuständigen Bundesbehörde.

Art. 115 Verbot

a) Grundsatz

Die Direktion kann die Herstellung, den Vertrieb, die Abgabe oder die Werbung für Heilmittel, die die Gesundheit gefährden, verbieten.

Art. 116 b) Beschlagnahmung und Vernichtung

Die Direktion kann die Beschlagnahmung und Vernichtung aller Heilmittel oder Heilmittelchargen anordnen, die nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen oder die Gesundheit gefährden.

Art. 117 Werbung

Die Werbung für Heilmittel ist in den von der IKS und der zuständigen Bundesbehörde bestimmten Grenzen erlaubt.

8. KAPITEL**Gesundheitspolizei****Art. 118** Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

a) Grundsätze

¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollziehen die von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben in der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten des Menschen und von Tierseuchen. Sie haben namentlich die folgenden Befugnisse:

- a) Sie stellen die Koordination zwischen Bund, Kantonen und betroffenen Organen auf kantonaler und kommunaler Ebene sicher.
- b) Insbesondere ordnen sie an:
 1. die epidemiologischen Untersuchungen und die ärztliche Überwachung;
 2. die Behandlung und Absonderung der Kranken oder ihre Einweisung in eine Institution des Gesundheitswesens;
 3. die Quarantäne der betroffenen Personen;
 4. die Desinfizierung der öffentlichen und privaten Räume;
 5. alle weiteren durch die Umstände gerechtfertigten Massnahmen.
- c) Sie sorgen für die Anwendung der Bestimmungen über die Meldung von übertragbaren Krankheiten des Menschen beziehungsweise von Tierseuchen.

² Der Staatsrat bestimmt die Einzelheiten des Vollzugs der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten des Menschen und von Tierseuchen; namentlich setzt er die Kompetenzen der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes, der Kantonstierärztin oder des

Kantonstierarztes, der Direktion, der Gesundheitsfachpersonen und der Institutionen des Gesundheitswesens fest.

Art. 119 b) Meldepflicht

Die Gesundheitsfachpersonen, die zur Meldung von übertragbaren Krankheiten des Menschen und von Tierseuchen verpflichtet sind, müssen der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt beziehungsweise der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt fristgemäss die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Erkrankungsfälle melden.

Art. 120 Kontrolle der Betäubungsmittel und Bekämpfung ihres Missbrauchs

¹ Der Staat beschliesst die nötigen Massnahmen zur Kontrolle der Betäubungsmittel und zur Bekämpfung ihres Missbrauchs.

² Der Staatsrat bestimmt die Einzelheiten des Vollzugs der Bundesgesetzgebung über die Kontrolle der Betäubungsmittel und die Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs; namentlich setzt er die Kompetenzen der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers, der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes, der Direktion, der Gesundheitsfachpersonen und der Institutionen des Gesundheitswesens fest.

Art. 121 Tätigkeiten im Dienst des Wohlbefindens und der Entspannung

¹ Der Staatsrat kann Tätigkeiten, die nicht unter die Berufe des Gesundheitswesens fallen, sich jedoch unmittelbar auf die Gesundheit auswirken können, wie zum Beispiel die Körper- und Schönheitspflege, Bedingungen unterwerfen, kontrollieren oder untersagen, wenn ein überwiegendes Interesse der öffentlichen Gesundheit dies erfordert. Er kann namentlich Vorschriften hinsichtlich der Hygiene, der verwendeten Mittel und des Schutzes der Jugendlichen erlassen.

² Er kann die Direktion damit beauftragen, dieses Gebiet im Einzelnen zu regeln.

Art. 122 Allgemeine Hygiene

¹ Die Gemeinde wacht über die Erhaltung der Hygiene auf den Plätzen, in den Strassen, Schwimmbädern, Strandbädern und auf den Friedhöfen auf ihrem Gemeindegebiet. Sie führt regelmässige Kontrollen durch und ergreift die nötigen Massnahmen. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Hygiene der Gebäude.

² Der Staatsrat erlässt die nötigen Vorschriften, damit die Hygiene in Schwimm- und Strandbädern sichergestellt wird.

Art. 123 Friedhöfe

¹ Für die öffentlichen Friedhöfe sind die Gemeinden zuständig. Sie sorgen dafür, dass genügend Friedhofplätze für ihre Einwohnerschaft zur Verfügung sind. Sie erstellen ein Friedhofreglement, das der Direktion zur Genehmigung unterbreitet wird.

² Die Errichtung, Vergrößerung oder Umgestaltung eines Friedhofs bedarf der Bewilligung durch die Direktion.

³ Der Staatsrat setzt die Orte für die Leichenbestattung sowie die Auflagen für die Errichtung, die Vergrößerung oder die Umgestaltung von Friedhöfen fest.

KAPITEL 8a

Massnahmen bei ausserordentlichen Lagen im Gesundheitsbereich

Art. 123a Mitwirkung der Gesundheitsdienste

a) Grundsatz

Als Gesundheitsdienste im Sinne der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz wirken die öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens sowie die Gesundheitsfachpersonen mit an der Prävention, der Vorbereitung und dem Einsatz bei ausserordentlichen Lagen im Gesundheitsbereich.

Art. 123b b) Prävention und Vorbereitung

¹ Die Institutionen des Gesundheitswesens bereiten sich auf die Bewältigung ausserordentlicher Lagen im Gesundheitsbereich vor. Sie können verpflichtet werden, an Massnahmen der Prävention und Vorbereitung, die vom SFO beschlossen werden, mitzuwirken.

² Auch jede Gesundheitsfachperson kann verpflichtet werden, an Präventions- und Vorbereitungsmaßnahmen, die vom SFO beschlossen werden, mitzuwirken.

Art. 123c c) Einsatz

¹ Das SFO kann die Institutionen des Gesundheitswesens verpflichten, am Einsatz bei ausserordentlichen Lagen im Gesundheitsbereich mitzuwirken. Es kann namentlich über die Zuteilung von Patientinnen und Patienten an die Institutionen des Gesundheitswesens entscheiden.

² Das SFO kann jede Gesundheitsfachperson verpflichten, an ihrem Arbeitsort oder an einem anderen ihr zugewiesenen Ort am Einsatz mitzuwirken.

Art. 123d Zwangsmassnahmen

Das SFO beantragt dem Staatsrat die geeigneten Zwangsmassnahmen, die bei ausserordentlichen Lagen im Gesundheitsbereich ergriffen werden müssen.

9. KAPITEL

Administrative Massnahmen, Sanktionen und Rechtsmittel

Art. 124 Administrative Massnahmen

¹ Die Direktion kann alle zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands geeigneten Massnahmen ergreifen. Insbesondere kann sie:

- a) gesundheitsschädliche Tätigkeiten Bedingungen unterwerfen, ihre vorläufige Einstellung anordnen oder sie verbieten;
- b) den Personen-, Tier- und Güterverkehr einschränken oder verbieten;
- c) die Schliessung von Räumlichkeiten anordnen;
- d) die Beschlagnahmung, Einziehung oder Vernichtung von Gütern anordnen, die zur Begehung rechtswidriger Handlungen dienen oder gedient haben oder das Ergebnis solcher Handlungen sind.

² Sie ergreift ausserdem alle Massnahmen nach diesem Gesetz, die nicht unter die Befugnisse einer anderen Behörde fallen.

³ Die Kosten dieser Massnahmen werden den Verursachern auferlegt.

⁴ Die Massnahmen zur Durchsetzung von Artikel 35a in Gaststätten werden von der für die Gewerbepolizei zuständigen Direktion¹⁾ getroffen.

¹⁾ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 125 Verwaltungsstrafen

a) Allgemeine Bestimmung

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Direktion auf Stellungnahme der Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte gegenüber Gesundheitsfachpersonen und Verantwortlichen von Institutionen des Gesundheitswesens folgende Verwaltungsstrafen aussprechen:

- a) Verwarnung;

- b) Einschränkung des Rechts auf Berufsausübung oder der Betriebsbewilligung;
- c) Entzug oder Widerruf des Rechts auf Berufsausübung oder Entzug der Betriebsbewilligung.

²Die Verwaltungsstrafen können mit der Aufforderung verbunden werden, eine Zusatzausbildung zu absolvieren oder die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit den Voraussetzungen für Berufsausübung oder Betrieb Genüge getan wird.

Art. 126 b) Einschränkung, Entzug oder Widerruf des Rechts auf Berufsausübung

¹ Das Recht einer Gesundheitsfachperson ihren Beruf auszuüben wird entzogen:

- a) wenn eine Voraussetzung des Rechts auf Berufsausübung nicht mehr erfüllt ist;
- b) bei schwerwiegender oder trotz Verwarnung wiederholter Verletzung der Berufspflichten;
- c) bei schwerwiegender oder trotz Verwarnung wiederholter finanzieller Ausbeutung der Patientinnen und Patienten oder der für sie zuständigen Kostenträger;
- d) bei schwerwiegenden oder trotz Verwarnung wiederholten Verstößen gegen die Gesundheitsgesetzgebung.

² Das Recht auf Berufsausübung kann ganz oder teilweise und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

³ Die Direktion kann das Recht auf Berufsausübung widerrufen, wenn ihr nachträglich Tatsachen zur Kenntnis kommen, die die Verweigerung dieses Rechts gerechtfertigt hätten.

Art. 127 c) Einschränkung oder Entzug der Betriebsbewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung für eine Institution des Gesundheitswesens kann eingeschränkt werden, wenn:

- a) eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt ist;
- b) die verantwortliche Person oder die verantwortlichen Personen in schwerwiegender Weise oder wiederholt ihre Aufgaben nach diesem Gesetz nicht wahrnehmen;
- c) bei schwerwiegenden oder wiederholten Mängeln in der Organisation der Institution, die die Erfüllung des Auftrags gefährden;
- d) bei schwerwiegenden oder wiederholten Mängeln der Pflegequalität.

² Schaffen die verantwortlichen Personen nicht gemäss den Auflagen der Direktion und innert der von ihr festgesetzten Frist Abhilfe, so wird die Bewilligung entzogen.

³ Bedingt der Entzug der Bewilligung die Verlegung von Patientinnen oder Patienten in andere Institutionen, so kann die Direktion die Organisation der Verlegung sicherstellen. Die Kosten gehen zu Lasten der verantwortlichen Personen.

Art. 128 Strafrechtliche Sanktionen

¹ Mit einer Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft:

- a) wer es entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterlässt, den Behörden die nötigen Informationen zu erteilen;
- b) wer in schwerwiegender Verletzung der Anforderungen nach Artikel 53 eine Patientin oder einen Patienten Zwangsmassnahmen unterzieht;
- c) wer gutgläubige Dritte in vorsätzlicher Weise über seine Kompetenzen und Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflege irreführt;
- d) wer unberechtigterweise und vorsätzlich Pflegeleistungen erteilt, für die ein dem Gesetz unterstellter Beruf nach Artikel 75 Abs. 2 zuständig ist;
- e) wer unberechtigterweise einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt;
- f) wer vorsätzlich gegen seine Berufspflichten nach Artikel 83, 84, 85, 86, 87, 89, 92 und 95 verstösst;
- g) wer vorsätzlich gegen die Einschränkungen der Werbung nach den Artikeln 35, 76, 91 und 106 verstösst;
- h) wer unberechtigterweise und vorsätzlich ein Patientendossier verändert, es ganz oder teilweise vernichtet oder wer unberechtigterweise und vorsätzlich gegen das Recht einer Person auf Einsichtnahme in ihr Patientendossier verstösst;
- i) wer unberechtigterweise das Berufsgeheimnis nach diesem Gesetz verletzt;
- j) wer unberechtigterweise eine Institution des Gesundheitswesens betreibt;
- k) wer in schwerwiegendem Verstoß gegen die Anforderungen nach Artikel 105 Abs. 1 einer Patientin oder einem Patienten die Pflege vorenthält;

- l) wer vorsätzlich Heilmittel in Verkehr bringt, die nicht zugelassen sind, oder vorsätzlich Heilmittel in Verkehr bringt, ohne dazu berechtigt zu sein;
- m) wer in gesundheitsgefährdender Weise eine Tätigkeit im Dienst des Wohlbefindens oder der Entspannung ausübt und in schwerwiegender Weise dem Artikel 121 zuwiderhandelt.

^{1bis} Mit einer Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft:

- a) wer gegen das Rauchverbot nach Artikel 35a verstösst;
- b) wer Raucherräume bereitstellt, die die Voraussetzungen nach Artikel 35a Abs. 3 nicht erfüllen.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Zuwiderhandlungen werden gemäss der Strafprozessordnung verfolgt und verurteilt.

Art. 129 Rechtsmittel

Die Entscheide in Anwendung dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbeschlüsse können mit Beschwerde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

10. KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 130 Übergangsbestimmungen

a) Gesundheitsfachpersonen

¹ Personen, die selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, haben ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Frist von einem Jahr, um eine Berufsausübungsbewilligung zu beantragen, sofern sie nicht schon eine Bewilligung nach bisherigem Recht haben.

² Personen mit einer Berufsausübungsbewilligung nach bisherigem Recht, die beim Inkrafttreten des Gesetzes ihren Beruf nicht mehr ausüben, bedürfen bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit einer neuen Bewilligung.

³ Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben und über 70 Jahre alt sind, müssen innert drei Monaten ein Gesuch bei der Direktion einreichen, wenn sie ihre Tätigkeit weiterführen möchten.

⁴ Die Gesundheitsfachpersonen haben ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Frist von einem Jahr, um den Anforderungen nach Artikel 57 und 58 über die Führung der Patientendossiers zu entsprechen.

Art. 131 b) Institutionen des Gesundheitswesens

¹ Die Institutionen des Gesundheitswesens haben ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Frist von drei Jahren, um eine Betriebsbewilligung bei der Direktion zu beantragen.

² Sie haben ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Frist von einem Jahr, um den Anforderungen nach Artikel 47 Abs. 2 über die Information der Patientinnen und Patienten und nach Artikel 57 und 58 über die Führung der Patientendossiers zu entsprechen.

Art. 132

...

Art. 133 Änderung bisherigen Rechts
a) Datenschutz

Das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (SGF 17.1) wird wie folgt geändert:

...

Art. 134 b) Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs

Das Gesetz vom 7. Mai 1965 über den Kampf gegen den Alkoholmissbrauch (SGF 821.44.1) wird wie folgt geändert:

...

Art. 135 c) Spitäler

Das Spitalgesetz vom 23. Februar 1984 (SGF 822.0.1) wird wie folgt geändert:

...

Art. 136 d) Spitalexterne Krankenpflege und Familienhilfe

Das Gesetz vom 27. September 1990 über die spitalexterne Krankenpflege und die Familienhilfe (SGF 823.1) wird wie folgt geändert:

...

Art. 137 Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare

Das Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte und Schwererziehbare (SGF 834.1.2) wird wie folgt geändert:

...

Art. 138 Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Das Gesetz vom 26. November 1998 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (SGF 212.5.5) wird wie folgt geändert :

...

Art. 139 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 (SGF 821.0.1) wird aufgehoben.

Art. 140 Vollzug und Inkrafttreten

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁾

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2001 (StRB 20.3.2000).